

Statuten



Frauengemeinschaft Giswil

Ortsverein des Frauenbund Obwalden

vernetzt im Frauenbund Schweiz

www.fg-giswil.ch

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Giswil (nachfolgend FG Giswil genannt) besteht ein im Jahr 1917 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Giswil. Er ist ein Ortsverein des Frauenbund Obwalden und somit dem Frauenbund Schweiz angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft Giswil ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung, in dem Frauen aller Konfessionen willkommen sind. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Sie ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Angebote und Bildung für Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in der Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Frauenbund Obwalden und dem Frauenbund Schweiz

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Mitglied hat Zugang zu den Statuten. Die Statuten sind auf der Homepage aufgeschaltet. Sie können auch beim Vorstand angefragt werden. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisorinnen

A. Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin oder beim Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnungen und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 8.3 Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 15
- 8.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 25 und Art. 26 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung bei der Präsidentin/dem Leitungsteam angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- Mitglied des Leitungsteams „Familientreff“
- Eventuell weitere Vorstandsmitglieder

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um maximal eine Amtszeit verlängert werden.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin/das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, schriftlich zur Vorstandssitzung ein.

Art. 15 Gruppierungen innerhalb des Vereins

Untergruppen (z.B Familientreff, Liturgiegruppe, Frauenchor, freiwillige Helfer:innen, Seniorenchorli, etc.) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm (integriert in das FG Jahresprogramm), eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement. Die Reglemente müssen vom Vorstand der Frauengemeinschaft Giswil abgesegnet werden und dürfen dem Zweck des Vereins nicht zu wider laufen.

Die Integration dieser Gruppierungen im Verein wird gewährleistet durch:

- 15.1 Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams
- 15.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisorinnen
- 15.3 Gemeinsame Generalversammlung
- 15.4 Bei Auflösung einer Untergruppe bleibt deren Vermögen im Verein
- 15.5 Bei Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins innerhalb von 5 Jahren.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 16.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 16.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 16.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 16.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 16.5 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung inklusiv allfälliger Statutenänderungen
- 16.6 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung ihrer Aufgaben
- 16.7 Gründung, Begleitung und Auflösung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 16.8 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige in der Vereinsrechnung geführte Fonds

- 16.9 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung gem. Art. 10
- 16.10 Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 16.11 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 16.12 Interne und externe Kommunikation
- 16.13 Regelmässige Kontakte zum Frauenbund Obwalden und zum Frauenbund Schweiz
- 16.14 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C. Rechnungsrevisorinnen

Art. 18 Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins und der Gruppierungen. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder

19.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

19.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen

19.4 Spenden und Legate

19.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Jahresbeitrag

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Frauenbund Obwalden und dem Frauenbund Schweiz die an diesen Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge. Mitglieder des Vorstandes sowie die Teammitglieder der Gruppierungen gem. Art. 15 sind vom Beitrag befreit.

Art. 21 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im Übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

Art. 22 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 23 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 25 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 26 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Frauenbund Obwalden im Voraus über den Antrag.

Art. 27 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 15, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben) der Kirchgemeinde Giswil zur Verwaltung übertragen. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an eine wohltätige Institution, die sich für die Belange von Frauen, Kinder, Familien oder Bedürftige in der Gemeinde Giswil einsetzt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26.02.2026 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Giswil, 26.02.2026

Frauengemeinschaft Giswil

Die Präsidentin:

Handwritten signature in blue ink, reading "I. B. Zedlitzold".

Die Aktuarin:

Handwritten signature in blue ink, reading "J. Wernli".